



Statuten

I. Name und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen «Walliser Jodlervereinigung» schliessen sich die Jodlerklubs des Wallis, sowie die Alphornbläser und Fahenschwinger zu einer Vereinigung zusammen.

Art. 2

Die Vereinigung hat den Zweck

- Pflege und Förderung des Jodelgesanges, unter anderem, durch gemeinsame Proben und Auftritte,
- des Fahenschwingens und Alphornblasens,
- der Kameradschaft und gegenseitigen Unterstützung
- der Vereine

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglied kann jeder Verein im Wallis werden, der das Jodellied, das Alphornblasen und Fahenschwingen im Sinne des EJV pflegen will.

Art. 4

Die DV entscheidet auf Antrag des Vorstandes über Aufnahme und Ausschluss der Mitglieder.

Art. 5

Personen, die sich um das Jodelwesen, das Fahenschwingen oder Alphornblasen im allgemeinen oder um die Walliser Jodlervereinigung im besonderen verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

III. Delegiertenversammlung

Art. 6

Die DV ist das oberste Organ der Vereinigung.

Art. 7

Die DV wird jedes Jahr in Verbindung mit dem organisierenden Verein vom Vorstand einberufen. Als Datum gilt der 2. Freitag November, am Ort, wo im folgenden Jahr das Jodlertreffen abgehalten wird. Die Kosten der DV gehen zu Lasten des organisierenden Vereins.

Art. 8

Jeder Verein hat Anrecht auf drei stimmberechtigte Delegierte.

Art. 9

Die festen Gegenstände der Jahresversammlung sind:

- Appell
- Wahl der Stimmenzähler
- Protokoll

- Bericht des Präsidenten
- Kassabericht
- Revisorenbericht
- Bericht des musikalischen Verantwortlichen
- Bericht des Präsidenten der Alphornbläser und Fahnenschwinger
- Wahlen:
 - des Vorstandes
 - des Präsidenten
 - des musikalischen Verantwortlichen
 - der Rechnungsrevisoren
- Bestimmung des Festortes, des Festdatums gemäss Antrag des organisierenden Vereins
- der Gesamtchorlieder
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Verschiedenes

Art. 10

Je nach Bedarf kann der Vorstand eine ausserordentliche DV einberufen. Eine solche muss auch einberufen werden, wenn fünf Vereine dies schriftlich verlangen.

IV. Der Vorstand

Art. 11

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern, wovon ein Mitglied Fahnenschwinger oder Alphornbläser sein muss. Er wird für drei Jahre gewählt.

Art. 12

Der Präsident leitet die Geschäfte der Vereinigung gemäss den bestehenden Satzungen und vertritt diese nach aussen. Er führt den Vorsitz an Vorstandssitzungen sowie der DV. Er gibt der DV Bericht über die Tätigkeit der Vereinigung. Er muss Mitglied eines Jodlerklubs sein.

Art. 13

Der musikalische Verantwortliche schlägt nach Rücksprache mit dem Dirigenten des organisierenden Vereins die Gesamtchorlieder vor. Er ist besorgt für die gemeinsamen Proben und Auftritte der Vereinigung und bemüht sich in Zusammenarbeit mit dem Kurschef des WSJV um die Durchführung von Kursen im Wallis.

Art. 14

Der Aktuar führt das Protokoll der DV und stellt eine Abschrift spätestens 2 Monate nach der DV den Vereinen zu. Er führt auch Protokoll über das Jodlertreffen und hält die aufgeführten Werke fest. (Konzertprogramm)

Art. 15

Der Kassier besorgt das Rechnungswesen der Vereinigung, verwaltet die Kassa unter persönlicher Haftung und erstellt die Jahresrechnung. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und geben an der DV schriftlichen Bericht ab.

V. Vermögen der Vereinigung

Art. 16

Die Einnahmen der Vereinigung bestehen aus:

- Beiträge der Vereine
- Schenkungen

Art. 17

Austretende Vereine haben kein Anrecht am Vermögen der Vereinigung.

VI. Jodlertreffen**Art. 18**

Jedes Jahr wird in den Monaten Juni bis und mit September nach folgendem Turnus ein Walliser Jodlertreffen durchgeführt:

«Safran» Mund, «Grubenalp» Saas-Balen, «Aletsch» Naters, «Zer Tafernu» Ried-Brig, JK Raron, «Bärgarve» Naters, «Alpenrösli» Siders, «Ahor» Brig-Glis, «Raspille» Leuk, «Noger» Ausserberg, «Gletscherecho» Saas-Fee, «Bachji» Lalden, «Balfrin» Visp, JK Riederalp, «Antrona» Saas-Almagell

Tauschen zwei Vereine aus vertretbaren Gründen im gegenseitigen Einverständnis den Festturnus ab, tritt beim nächsten Durchgang automatisch wieder der oben festgelegte Turnus in Kraft.

Art. 19

Jeder neueintretende Verein muss zuerst alle Feste besuchen, bevor er dieses selber abhalten kann.

Art. 20

Der durchführende Verein erstellt das Konzertprogramm. Dieses muss die genaue Reihenfolge der Vorträge enthalten (Gesamtchor, Vereine, Duette, Einzelvorträge, Alphorn, Fahnenschwingen, usw.).

Art. 21

Die Vereinigung der Fahnenschwinger und Alphornbläser ist Mitglied der «Jodler-Vereinigung». Sie verpflichtet sich, an allen Jodlertreffen teilzunehmen. Dafür erhält sie vom festgebenden Verein eine angemessene Entschädigung.

Art. 22

Wenn ein Verein ohne triftige Gründe ein Jodlertreffen nicht besucht, wird er an den Schluss des Turnus gesetzt.

Art. 23

Statutenänderungen können jederzeit an der DV vorgenommen werden. Die Abänderungsvorschläge müssen aber bei der Einladung zur DV auf der Traktandenliste stehen.

Art. 24

Die Auflösung der Vereinigung kann nur durch Beschluss von zwei Dritteln der Aktiv-Vereine erfolgen. Das verbleibende Vermögen muss in einen Fond angelegt werden, der später einer Vereinigung mit ähnlicher Zweckbestimmung zufallen soll. Die vorliegenden Statuten wurden an der DV angenommen und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 11. November 1994. Art. 18 wurde an der DV vom 11. November 2010 in Naters revidiert.

Naters, den 11. November 2010

Für die Walliser Jodlervereinigung

Die Präsidentin:

Walker Salzmänn Graziella

Der Aktuar:

Schwestermann Martin